



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

☎ 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Reglement über den sozialen Wohnungsbau

vom 3. November 1994

gültig ab 1. Januar 1995

**Reglement
über den sozialen Wohnungsbau
vom 3. November 1994**

Die Einwohnergemeindeversammlung Titterten vom 3. November 1994, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 01 Zweck

Dieses Reglement regelt den kommunalen Vollzug der kantonalen Gesetzgebungen über:

- a. die Förderung der Wohnbautätigkeit
- b. die Wohnbau- und Eigentumsförderung
- c. die Beiträge an Umbauten und Sanierungen

§ 02 Beiträge

¹Die Gemeinde entrichtet Beiträge gemäss den in § 01 genannten Gesetzgebungen, wenn davon die Gewährung von Kantonsbeiträgen abhängt.

²Sie gewährt keine selbständigen Beiträge.

³Die subventionierte Wohnung darf nur für den Eigengebrauch benützt werden.

§ 03 Entscheid

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsgesuche.

²Ein Gesuch für einen Beitrag im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus kann vom Gemeinderat nur bewilligt werden, wenn folgende kommunalen Zusatzbestimmungen erfüllt sind:

- a) Der Gesuchsteller darf über keine Baulandreserven (mit Ausnahme des zu überbauenden Grundstückes) verfügen.
- b) Der Gesuchsteller darf über kein steuerbares Vermögen (nach Abzug des Sozialabzuges) verfügen.
- c) Der Gesuchsteller darf das AHV-Alter noch nicht erreicht haben.
- d) Der Gesuchsteller muss in den letzten zwanzig Jahren mindestens fünf Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Titterten ausweisen.

§ 04 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL.

²Der Gemeinderat setzt das Reglement nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. November 1994.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident der Verwalter

sig. H. Schweizer sig. H.P. Aebischer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Entscheid Nr. 1100 vom 16. Dezember 1994 genehmigt.

Vom Gemeinderat Titterten auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt (Gemeinderatsbeschluss Nr. 485/94 vom 19. Dezember 1994).